

## Für welche Abfallerzeuger gilt die NachwV?

**Abfallerzeuger**, bei denen insgesamt mehr als **2.000 Kilogramm gefährliche Abfälle** im Jahr anfallen, sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung aller gefährlichen Abfälle der Abfallbehörde durch die nachfolgend aufgeführten Belege nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind:

- die Entsorgung in eigenen Anlagen,
- gesetzlich geregelte Rücknahme- / Rückgabeverpflichtungen und
- private Haushaltungen.

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) regelt die Einstufung gefährlicher Abfälle.

**Achtung:** Sofern weniger als 2.000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen, sind die Abgabebelege (Übernahmescheine) in einem Register (siehe Punkt III) aufzubewahren.

## Die Nachweispflicht

### I. Die Vorabkontrolle

Vor der Entsorgung wird ein Entsorgungsnachweis (EN) geführt. Der EN besteht aus einer Verantwortlichen Erklärung (VE) und einer Deklarationsanalyse (DA) des Abfallerzeugers. Hinzu kommt die Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers. Der Nachweis ist von der Entsorgerbehörde zu bestätigen. Sofern es sich um einen freigestellten Entsorger im Sinne der NachwV handelt, entfällt die Einzelfallbestätigung der Behörde. Andernfalls ist diese einzuholen.

Fallen innerhalb eines Jahres weniger als 20 t pro Abfallart an, kann die Entsorgung auch über einen so genannten Sammelentsorgungsnachweis eines Beförderers geführt werden. Von dieser Mengengrenzung ausgenommen sind: bleihaltige Batterien und ölhaltige Abfälle aus der Schifffahrt.

### II. Die Verbleibskontrolle

Jeder einzelne Abfalltransport ist unter Verwendung des Begleitscheinverfahrens zu dokumentieren, in dem die Beteiligten (Erzeuger, Beförderer, Entsorger) die ordnungsgemäße Entsorgung mittels qualifizierter elektronischer Unterschrift bestätigen.

Bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis erhält der Erzeuger Übernahmescheine.

### III. Die Registerpflicht

Die Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine sind geordnet abzuspeichern, 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde auf elektronischem Wege zuzusenden.

### IV. Der Kleinmengenerzeuger

Erzeuger von insgesamt weniger als 2 t gefährlicher Abfälle haben die Abgabe ihrer Abfälle per Übernahmescheine zu dokumentieren und im Register aufzunehmen.

## Die Elektronische Nachweisführung

Die Nachweise sind verbindlich in elektronischer Form zu führen. Hiervon ausgenommen ist die Führung der Übernahmescheine.

Das geforderte Formularwesen wird dabei in elektronische Dateien übertragen. Der Erzeuger benötigt zur Teilnahme zumindest:

- PC mit Internet-Anschluss
- Software fürs Abfallmanagement (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine)
- Personengebundene Chipkarten für die qualifizierte elektronische Signatur
- Lesegerät für die Signatur
- Server-Zugang, um Daten ins Internet einzustellen bzw. ähnliche DV-technische Lösung (z.B. ZEDAL, MODAWI, Länder-eANV).

Für die **Registerführung** bei der elektronischen Nachweisführung sind die in Punkt III genannten Belege dauerhaft und geordnet zu speichern. Lediglich Übernahmescheine können im Erzeugerregister auch in Papierform geführt werden.

## Verantwortung des Abfallerzeugers

Gemäß der NachwV sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen (Abfallerzeuger) neben den anderen Beteiligten (Beförderer und Entsorger) zur Nachweisführung verpflichtet.

Erzeuger von Abfällen ist jeder, der

- diese durch seine Tätigkeit verursacht oder
- die Abfälle vorbehandelt, mischt bzw. sonstige Behandlungen vornimmt, die die Abfälle ihrer Natur oder Zusammensetzung nach verändern.

Abfallerzeuger kann eine natürliche oder eine juristische Person (z.B. GmbH) sein.

Der **Abfallerzeuger** ist und bleibt - auch bei einer Übertragung von Pflichten an Andere - **(mit)verantwortlich**, bis die Abfälle **ordnungsgemäß entsorgt** sind.

So kann er sich seiner verbleibenden Verantwortung auch nicht durch die Beauftragung von Fachfirmen entziehen. In jedem Falle hat er sich von der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu überzeugen.

Speziell im **Bau- und Abbruchgewerbe** gilt:

Der Bauherr ist als Besitzer der auf dem Grundstück beim Abbruch bzw. Neubau anfallenden Abfälle für deren ordnungsgemäße Zuführung zur Verwertung bzw. Beseitigung verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er sich zur Erfüllung seiner Pflichten eines Unternehmens bedient.

## Bevollmächtigungsmöglichkeiten

Der Abfallerzeuger kann im Entsorgungsnachweisverfahren (siehe Flyer „Die Nachweisverordnung“) einen Vertreter (es muss kein Beschäftigter des Abfallerzeugers sein) mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung bevollmächtigen.

Diese Bevollmächtigungsmöglichkeit ist ansonsten nur noch in besonderen Fallkonstellationen möglich. So kann auf einer Baustelle ein beauftragtes Ingenieurbüro mit der Unterzeichnung des Begleitscheines bevollmächtigt werden, wenn diese vom Abfallerzeuger (Bauherrn) in die tatsächliche Sachherrschaft (z.B. Bauüberwachung) über die auf der Baustelle anfallenden, nachweisweispflichtigen Abfälle eingebunden ist.

Stand: September 2013

## Mitglieder der ARGE Gewerbeabfallberatung

### **bonnorange AöR**

Lievelingsweg 110  
53103 Bonn

Monika Bongert,

Tel: 0228/77-3793

### **Bundesstadt Bonn**

#### **Amt für Umwelt-, Verbraucherschutz und Lokale Agenda**

Berliner Platz 2  
53111 Bonn

Ullrich Forkert,

Tel. 0228/77-2918

Hans-Arno Wietschel-Ulrich,

Tel: 0228/77-2491

### **Handwerkskammer zu Köln**

Heumarkt 12  
50667 Köln

Jürgen Riepert,

Tel: 0221/2022-319

### **Industrie und Handelskammer**

#### **Bonn/Rhein-Sieg**

Bonner Talweg 17  
53113 Bonn

Ingrid Heider,

Tel: 0228/2284-193

Dr. Rainer Neuerbourg, Tel: 0228/2284-164

### **RSAG**

#### **Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**

Pleiser Hecke 4  
53721 Siegburg

Johannes Spielberg,

Tel: 02241/306-211

### **Rhein-Sieg-Kreis**

#### **Amt für Umwelt- und Naturschutz**

Kaiser Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Ibrahim Celik, Tel: 02241/13-3163

Reiner Rossbach; Tel: 02241/13-2759

**Arbeitsgemeinschaft Gewerbeabfallberatung**

HWH Köln · Rhein-Sieg-Kreis · RSAG mbH  
Bundesstadt Bonn · bonnorange AöR · IHK Bonn/Rhein-Sieg

## Die Nachweisverordnung (NachwV)

### Ein Überblick für den Abfallerzeuger

#### Korrekte Dokumentation der Abfallentsorgung

\*

#### Elektronische Nachweisführung

\*

#### Verantwortung des Abfallerzeugers